

# RS Vwgh 2006/3/23 2006/16/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2006

## Index

E6J  
32/06 Verkehrsteuern  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

61999CJ0451 Cura Anlagen VORAB;  
KFG 1967 §82 Abs8;  
KfzStG §4 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Das Urteil des EuGH vom 21. März 2002, Rs C-451/99, über die einzuräumende Frist für die Zulassung eines ins Inland eingebrochenen Kraftfahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen ist für die Steuerpflicht nach dem KfzStG nicht von entscheidender Bedeutung. Die Kraftfahrzeugsteuerpflicht knüpft an die wegen Fehlens der erforderlichen Zulassung widerrechtliche Verwendung im Inland an, die vom EuGH nicht als gemeinschaftsrechtswidrig erkannt wurde. Die Verpflichtung zur Zulassung im Inland war bereits mit der Einbringung des Kraftfahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen ins Inland und dessen Verwendung im Inland durch den Abgabepflichtigen gegeben, die er dann in angemessener Frist vorzunehmen hatte. Für den Beginn der Steuerpflicht nach dem KfzStG ist jedoch nicht maßgebend, welche Frist zur Zulassung eines ins Inland eingebrochenen Kraftfahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen bestand, sondern die Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung.

## Gerichtsentscheidung

EuGH 61999J0451 Cura Anlagen VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006160003.X02

## Im RIS seit

27.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)